

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3156 –**

### **Nuklearer Katastrophenfall – Internationales Haftungsrecht bei Atomkraftwerken**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das internationale Haftungsrecht ist zersplittert in eine Reihe von Konventionen. Sitzländer von Atomkraftwerken sind unterschiedlichen Konventionen beigetreten. Zum Teil gibt es selbst innerhalb der Europäischen Union unterschiedliche Haftungsansprüche für in anderen Staaten ansässige Opfer, abhängig von der Frage, in welchem Sitzland das nukleare Ereignis stattfindet und welche Verträge ihr eigenes Land unterzeichnet hat. Darüber hinaus sehen sämtliche Konventionen Deckungsvorsorgen und Haftpflichtsummen vor, die drastisch unter den möglichen Kosten einer Nuklearkatastrophe liegen. Selbst die EU-Kommission hat mittlerweile erkannt, dass zumindest bezüglich der unterschiedlichen Rechtsansprüche der möglichen Opfer Handlungsbedarf besteht.

Unter dem Begriff „nukleares Ereignis“ wird im Folgenden ein nukleares Ereignis verstanden, das der INES-Stufe 7 (INES: International Nuclear Event Scale) entspricht.

1. Welche Missstände hat die EU-Kommission bislang bezüglich der internationalen Haftungskonventionen im Atomrecht benannt, und inwiefern sieht die Bundesregierung europäischen Handlungsbedarf?

Die EU-Kommission hat bisher keine „Missstände“ bezüglich der internationalen Atomhaftungskonventionen benannt. Sie hat jedoch im Jahr 2007 eine rechtliche Studie zur Atomhaftung in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis wurde auf einem Workshop im Juni 2010 in Brüssel diskutiert. Die Bundesregierung würde eine Vereinheitlichung des Atomhaftungsrechts innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft begrüßen.

2. Was ist die Position der Bundesregierung für die Entwicklung des internationalen Atomhaftungsregimes?

Die Bundesregierung hat bereits bei den Verhandlungen zur Errichtung eines internationalen Atomhaftungsregimes und auch in den nachfolgenden Revisionsverhandlungen stets darauf hingewirkt, dass dieses den Ansprüchen eines umfassenden Opferschutzes genügt. Mit Blick auf die Interessen der Geschädigten hat sich die Bundesregierung auch immer für eine Aufhebung der in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden summenmäßigen Begrenzung der Haftung, jedenfalls aber für eine Anhebung der Haftungshöchstbeträge eingesetzt.

3. Welche volkswirtschaftlichen Implikationen hätte ein nukleares Ereignis im benachbarten Ausland, und gibt es diesbezüglich Studien, die der Bundesregierung vorliegen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Vorsorge hat die Bundesregierung für den Fall eines haftungsrelevanten Unfallereignisses in einer französischen Anlage getroffen (z. B. Atomkraftwerk Fessenheim), vor dem Hintergrund, dass die aktuell geltenden französischen Haftungssummen mit 90 Mio. Euro begrenzt sind und daher eine eindeutige Unterdeckung potenzieller grenzüberschreitend relevanter Schäden hier in Deutschland zur Folge hätte?

Frankreich ist ebenso wie Deutschland Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens. Beide Staaten haben die Revisionsprotokolle von 2004 unterzeichnet und werden diese mit anderen Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gemeinsam ratifizieren. Nach Inkrafttreten der Protokolle wird im Falle eines nuklearen Ereignisses in einer französischen Anlage ein Gesamtentschädigungsbetrag von 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber in § 38 des Atomgesetzes einen Anspruch auf staatlichen Ausgleich bis zu 2,5 Mrd. Euro geschaffen, um in Deutschland Geschädigten unabhängig von den im Ausland festgesetzten Haftungssummen eine angemessene Entschädigung zu sichern.

5. Haben auch in Deutschland wohnhafte bzw. sich zum Unfalldatum aufhaltende ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Falle eines haftungsrelevanten Unfallereignisses Anspruch auf Schadenersatz,
  - a) wenn Deutschland das Sitzland ist und

Ja.

- b) wenn das Sitzland ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union ist?

Ob ein Schadensersatzanspruch besteht, hängt von dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht ab.

6. Ist die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Eigentum selbst im Falle eines nuklearen Ereignisses im Ausland für Schadenersatz anspruchsberechtigt, und in welchem Ausmaß sind Vorkehrungen zur Abwägung zwischen den Schadenersatzansprüchen Privater und jener des Staates bzw. von anderen Gebietskörperschaften getroffen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2010 zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia-Kotting Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Brigitte Pothmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Nuklearer Katastrophenfall – Ökonomische Folgen“ auf Bundestagsdrucksache 17/2682 verwiesen.

7. In welchem Umfang haften Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Schadensfälle in Deutschland infolge von nuklearen Ereignissen in Kernanlagen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (z. B. bei einem Reaktorunglück bei E.ON in Schweden oder bei RWE in Rumänien)?

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in ihrem Hoheitsgebiet ein Kernkraftwerk haben, ist ausschließlich der Inhaber dieser Anlage für nukleare Schäden haftpflichtig. Eine Haftung anderer möglicher Schadensverursacher mit Einschluss der Muttergesellschaft ist ausgeschlossen, sofern nicht eine Rückgriffsmöglichkeit vertraglich vereinbart wurde.

8. Gibt es unterschiedliche Schadenersatzansprüche gegenüber Schadenereignissen in anderen Staaten für Staaten, die Kernanlagen betreiben und das Pariser Abkommen unterzeichnet haben sowie Staaten, die keine Kernanlagen betreiben, und falls ja, welche?

Soweit es sich bei den beteiligten Staaten um Vertragsparteien desselben Haftungsübereinkommens handelt, ist eine unterschiedliche Behandlung der Geschädigten unzulässig. Soweit Nichtvertragsstaaten beteiligt sind, sehen die revidierten Übereinkommen folgende Regelung vor: Geschädigte aus Staaten, die in ihrem Hoheitsgebiet keine Kernanlage haben, müssen wie Geschädigte aus Vertragsstaaten behandelt werden. Gegenüber Geschädigten aus Staaten mit einer Kernanlage darf der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewendet werden, d. h. diese Geschädigten erhalten nur dann und in dem Umfang Schadenersatz, in dem ihr Heimatstaat im umgekehrten Falle Entschädigung gewährt.

9. Haben im Falle eines nuklearen Ereignisses Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Geschädigten in anderen Staaten Vorrang oder Nachrang gegenüber Geschädigten im Geltungsbereich des Atomgesetzes?

Alle Geschädigten sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt gleich zu behandeln.

10. In welchem Land liegt die Gerichtsbarkeit, in der Opfer ihre Schadenersatzansprüche einklagen müssten, sollte es in Rumänien oder anderen Ländern, die lediglich die Wiener Konvention, nicht aber die Pariser Konvention unterschrieben haben, zu einem nuklearen Ereignis kommen?

Rumänien und alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Wiener Übereinkommen angehören, sind zugleich ebenso wie Deutschland Vertragsstaaten des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens. Dieses Protokoll verbindet das Wiener und das Pariser Übereinkommen in der Weise, dass die Vorteile des einen Übereinkommens jeweils auf Geschädigte aus einem Vertragsstaat des anderen Übereinkommens erstreckt werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Gerichte des Staates zuständig sind, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Deutsche Geschädigte müssten daher vor einem rumänischen Gericht klagen. Durch diese Regelung werden sinnvollerweise alle Ansprüche bei einem einzigen Gericht gebündelt. Die dem Geschädigten dadurch auferlegte Bürde, vor einem ausländischen Gericht klagen zu müssen, wird dadurch gemildert, dass die Revisionsprotokolle ausdrücklich vorsehen, dass Geschädigte in diesen Fällen von ihrem Heimatstaat vertreten werden können.

11. Würde ein Gerichtsurteil eines österreichischen Gerichts für einen österreichischen Kläger im Falle eines nuklearen Ereignisses in Deutschland in Deutschland vollstreckt werden?

Würde Deutschland entsprechende Ansprüche anerkennen, insbesondere auch dann, wenn in Deutschland die Mittel aus der Deckungsvorsorge ausgeschöpft sind?

Diese Frage wird von dem deutschen Gericht entschieden, vor dem sich der Beklagte gegen die Vollstreckung wehrt. Wird die Vollstreckung zugelassen, so haftet der Inhaber ohne betragsmäßig Begrenzung unabhängig vom Vorhandensein von Mitteln der obligatorischen Deckungsvorsorge.

12. Ist es nach derzeitiger Rechtslage möglich, dass Opfer eines nuklearen Ereignisses eines EU-Mitgliedstaates ihre Rechtsansprüche in dem Land geltend machen müssen, in dem das nukleare Ereignis stattfand, wohingegen Opfer eines anderen EU-Mitgliedstaates ihre Ansprüche in ihrem eigenen Land geltend machen können, und falls ja, wie verträgt sich diese Ungleichbehandlung mit den Verträgen der Europäischen Union?

Die Atomhaftungsübereinkommen konzentrieren Haftpflichtprozesse auf die Gerichte eines Staates, regelmäßig des Staates, in dem das nukleare Ereignis eingetreten ist. Unterschiedliche Rechtswege sind insoweit nicht gegeben. Vergleiche auch Antwort zu Frage 10.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob alle EU-Mitgliedstaaten ihre Haftungsgrenzen entsprechend den jeweils unterschriebenen Konventionen festgelegt haben?

Falls ja, um welche Staaten handelt es sich, und wie gedenkt die Bundesregierung Staaten, die dies auch Jahre nach ihrer Unterschrift noch nicht getan haben, um einen durch mangelnde rechtliche und ökonomische Vorsorge im Sitzland verminderten Zugang von möglichen deutschen Opfern auf Schadenersatzleistungen zu vermeiden, dazu zu bewegen?

Die Atomhaftungsübereinkommen räumen den Vertragsstaaten innerhalb bestimmter Grenzen Spielräume bei der Festsetzung der Haftungsbeträge ein. Daher bestehen mit den Übereinkommen vereinbare Unterschiede innerhalb der Vertragsstaaten. Die aktuellen Zahlen können über die Website der Kernenergie-Agentur der OECD abgerufen werden ([www.nea.fr](http://www.nea.fr)). Vergleiche im Übrigen Antwort zu Frage 2.

14. Gibt es in der Europäischen Union Länder, in denen Betreiber von Atomkraftwerken Versicherungsprämien oder vergleichbare Zahlungen an den Staat abgeben müssen, da der Staat für Schadenersatzansprüche haften muss, und falls ja, welche Staaten?

In den Niederlanden berechnet der Staat den Inhabern der Kernanlage Gebühren für staatliche Ersatzleistungen jenseits der gesetzlichen Haftpflicht des Inhabers der Kernanlage.

15. Trifft es zu, dass Geschädigte aus Nichtnuklearstaaten an zusätzlichen Entschädigungsmitteln vom Betreiberstaat bzw. der Gesamtheit der Betreiberstaaten nach dem Brüsseler Zusatzprotokoll 1982 und auch nach dem Brüsseler Zusatzprotokoll 2004 nicht teilhaben können, auch dann, wenn für den Nichtnuklearstaat kein Anlass besteht, eines der Übereinkommen zu unterzeichnen, und falls ja, wie verhält sich diese Ungleichbehandlung mit EU-Recht?

Die Leistungen nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen sind auf die Vertragsstaaten begrenzt, soweit es sich um Leistungen nach der zweiten und dritten Tranche des Übereinkommens, also um Leistungen aus öffentlichen Mitteln, handelt. Die Vertragsstaaten sind der Ansicht, dass aus Steuern finanzierte Ersatzleistungen nur Geschädigten aus Vertragsstaaten zugutekommen sollen. Eine Unvereinbarkeit mit EU-Recht ist nicht erkennbar, und die Gemeinschaft hat diese Regelung auch nicht beanstandet.

16. Sind durch die komplexen und vielfach unklaren Regelungen der Nuklearhaftungsübereinkommen im Schadensfall Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten, die eine rasche Schadensabwicklung beeinträchtigen, und falls ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um dieses Problem zu minimieren?

Die Anwendung und damit die Auslegung von Rechtsvorschriften sind unvermeidlich stets mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Probleme der praktischen Anwendung und Auslegung der Atomhaftungsübereinkommen werden seit Jahren regelmäßig von Experten im Rahmen ständiger Ausschüsse erörtert. Vergleiche auch Antwort zu Frage 10, letzter Satz.

17. Gibt es Unterschiede im Haftungsrecht der EU-Mitgliedsländer bezüglich der Haftung von Doppel- oder Mehrfachblöcken im Vergleich zu Einzelblöcken, und falls ja, worin bestehen diese Unterschiede?

Die nukleare Haftpflicht und ihre Deckung nach den Atomhaftungsübereinkommen beziehen sich auf das jeweilige nukleare Ereignis. Es ist daher ohne haftungsrechtliche Bedeutung, ob Staaten mehrere Blöcke zu einer Kernanlage zusammenfassen oder die Blöcke einzeln zählen.

18. Befürwortet die Bundesregierung für den Fall eines Massenschadens im Falle eines nuklearen Ereignisses in einem anderen Land die Ermöglichung von Sammelklagen oder ist sie der Auffassung, dass jeder Geschädigte selbst klagen soll, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2010 zu Frage 91 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia-Kotting Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Brigitte Pothmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Nuklearer Katastrophenfall – Ökonomische Folgen“ auf Bundestagsdrucksache 17/2682 verwiesen.

19. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass alle deutschen Opfer zu ihrem Schadenersatz kommen, wenn es zu einem nuklearen Ereignis in einem anderen Staat der Europäischen Union kommt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Vertragspartner des internationalen Atomhaftungsregimes ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, so dass deutsche Geschädigte die geschuldeten Ersatzleistungen erlangen. Vergleiche im Übrigen Antwort zu Frage 4.



